

**Ausgabe 2016**

## **Wahlrecht von Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist**

### **Höchstpersönliches Recht**

Das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht und kann daher nur von der wahlberechtigten Person selbst ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde. Sie können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben, dem Sachwalter kommt keine Vertretungsbefugnis zu.

### **Rückblick**

Das war aber nicht immer so. Historisch gesehen waren Personen, denen ein Sachwalter bestellt war, vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit dem Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl 1983/136, in Kraft getreten am 1.7.1984, wurde auch die Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) 1971 geändert.

§ 24 NRWO lautete: „Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hieß es dazu, dass auch die NRWO 1971 auf die Entmündigung Bezug nehme. Nach § 24 sind Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Bestimmung bedarf der Anpassung an die neue Regelung durch die Anknüpfung an die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB idF Entw.<sup>1</sup>

Die Bestellung eines Sachwalters hatte somit zur Folge, dass Personen für die ein Sachwalter bestellt wurde, ex lege, wie zuvor voll oder beschränkt entmündigte Personen, vom Wahlrecht ausgeschlossen waren.

Mit Erkenntnis des VfGH (Verfassungsgerichtshofes) vom 7.10.1987, G109/87, wurde § 24 NRWO 1971 idF BGBl 136/1983 als gleichheitswidrig aufgehoben. In Kraft getreten ist die Aufhebung mit Ablauf des 30.9.1988. Somit konnten Personen, denen ein Sachwalter bestellt war, erstmals ab 1.10.1988 ihr Wahlrecht ausüben.

### **VfGH 1.7.2016, W I 6/2016-125**

Dass dieses Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht ist, das jedenfalls die Wahl durch Stellvertreter ausschließt, stellte der VfGH jüngst in seinem Erkenntnis vom 1.7.2016, W I 6/2016-125, zur Anfechtung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. Mai 2016, nochmals deutlich klar. Ebenso deutlich äußerte sich der VfGH zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte: „Da es sich bei der Beantragung der Wahlkarte sowie der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung um untrennbare Teile des gesamten Wahlvorganges handelt, bedarf keine dieser von einer besachwalteten Person gesetzten Handlungen der Genehmigung des Sachwalters, sondern haben sowohl die Beantragung der Wahlkarte gem. § 5 Abs. 4 BPräsWG (vgl. VfGH 23.11.2015, W I 3/2015, zur vergleichbaren Bestimmung des § 5 Abs. 4 Vbg. Gemeindewahlgesetz)

<sup>1</sup> Ent-Hopf, SachwalterR, BG über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, 133

als auch die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BPräsWG ebenso wie die Stimmabgabe zwingend durch den Wahlberechtigten selbst zu erfolgen.“

### **UN-Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) verpflichtet in ihrem Artikel 29 die Vertragsstaaten „sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden“.

Mit dem in Art. 29 verbrieften Recht garantieren die Vertragsstaaten unter anderem auch „die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.“ Die Vertragsstaaten verpflichten sich weiters sicherzustellen, dass „die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind“. Die UN BRK ist in Österreich seit 26.10.2008 in Kraft.

### **„Aufgaben“ des Sachwalters**

Auch wenn dem Sachwalter in diesem Bereich keine Vertretungsbefugnis zukommt, darf es Aufgabe des Sachwalters sein, dafür zu sorgen, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, ihr Wahlrecht ausüben zu können.

Für körper- und sinnesbehinderte Wähler (Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) ist beispielsweise eine Unterstützung bei der Wahl vorgesehen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst bestimmen, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifel entscheidet die Wahlbehörde, ob eine Begleitperson zulässig ist. Jede Stimmabgabe, die mit Hilfe einer Begleitperson erfolgt, muss in der Niederschrift festgehalten werden (§ 10 BPräsWG iVm § 66 NRWO).

Um Personen in Pflegeheimen die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen, können besondere Wahlsprengel und besondere Wahlbehörden eingerichtet werden. Die Wahlbehörden können bettlägerige Personen auch in ihrem Zimmer aufsuchen und so die Stimmabgabe ermöglichen, wobei dafür zu sorgen ist, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgen kann (z.B. durch das Aufstellen von Wandschirmen). Die Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarte sind auch hier zu beachten (§ 10 BPräsWG iVm §§ 72, 73 NRWO).

### **Information und Auskunft**

Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs hat auf seiner Homepage eine mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) akkordierte, umfassende „Empfehlung zur Bundespräsidentenwahl 2016“ herausgegeben und zum Download bereitgestellt ([www.lebensweltheim.at](http://www.lebensweltheim.at)) auf die ich besonders hinweisen möchte. Informationen zur Wahl erteilt das BMI auf seiner Homepage [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)., detaillierte Auskünfte sind direkt beim BMI unter der Telefonnummer 01/531 26 DW 2160 einzuholen.

Margot Prinz